Vereinsfrühschoppen 29.11.2026
Viernheim

Ihr Referent

Jörg Huß

- 22.04.1979
- Einhausen

- **Werdegang**

Studium FH Worms / Steuerwesen	
Dipl.-Betriebswirt (FH Worms)	2000 - 2004
Zulassung Steuerberater	2007
Geschäftsführer sfh Schumacher StB GmbH	2008
Gesellschafter/Geschäftsführer sfh Schumacher StB GmbH	2010
Zertifizierter Berater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH)	2017
Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH)	2018

www.sfh-steuerberatung.de

SEMINARE

Unser Steuerberater Jörg Huß ist für Sie als Referent und Seminarleiter unterwegs.

Hier eine Übersicht der Seminare, die Steuerberater Jörg Huß für Sie leitet:

- ***Viernheimer Vereinsfrühschoppen für Kassierer***

  Am Sonntag, den 29.11.2026, zwischen 10 – 12 Uhr beim TSC Rot-Weiss-Viernheim, Robert-Bosch-Straße 6, 68519 Viernheim

  Die Anmeldung erfolgt über die Stadt Viernheim, Abteilung Bürgerkommune, Engagementförderung, Geschäftsstelle Bürgerbeteiligung bei Harald Hofmann

  Email: Harald.Hofmann@viernheim.de

  Telefon: 06204 988-412

Die Buchung der Seminare erfolgt immer über den Kooperationspartner.

Hier klicken, um sich die Präsentation zum Viernheimer Vereinsfrühschoppen für Kassierer anzuschauen!

www.sfh-steuerberatung.de

Finanzamt Bensheim

HESSEN
IHR DIGITALES FINANZAMT

hessen.de Newsletter Infomaterial

Startseite — Service — Finanzämter in Hessen — Finanzamt Bensheim

≡ Menü

Suche

Medienraum

Themen A–Z

Elektronischer Kontakt

Vorsicht Betrug

Fristen & Termine

Rotenburg an der Fulda
2°C

© Deutscher Wetterdienst

Hessischer Radroutenplaner

Auf einen Blick
Finanzamt Bensheim

4 Minuten

Finanzamt Bensheim

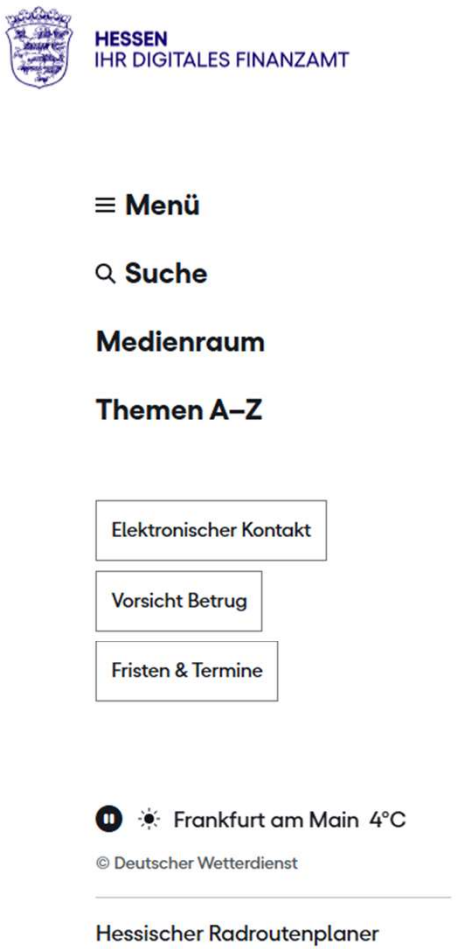

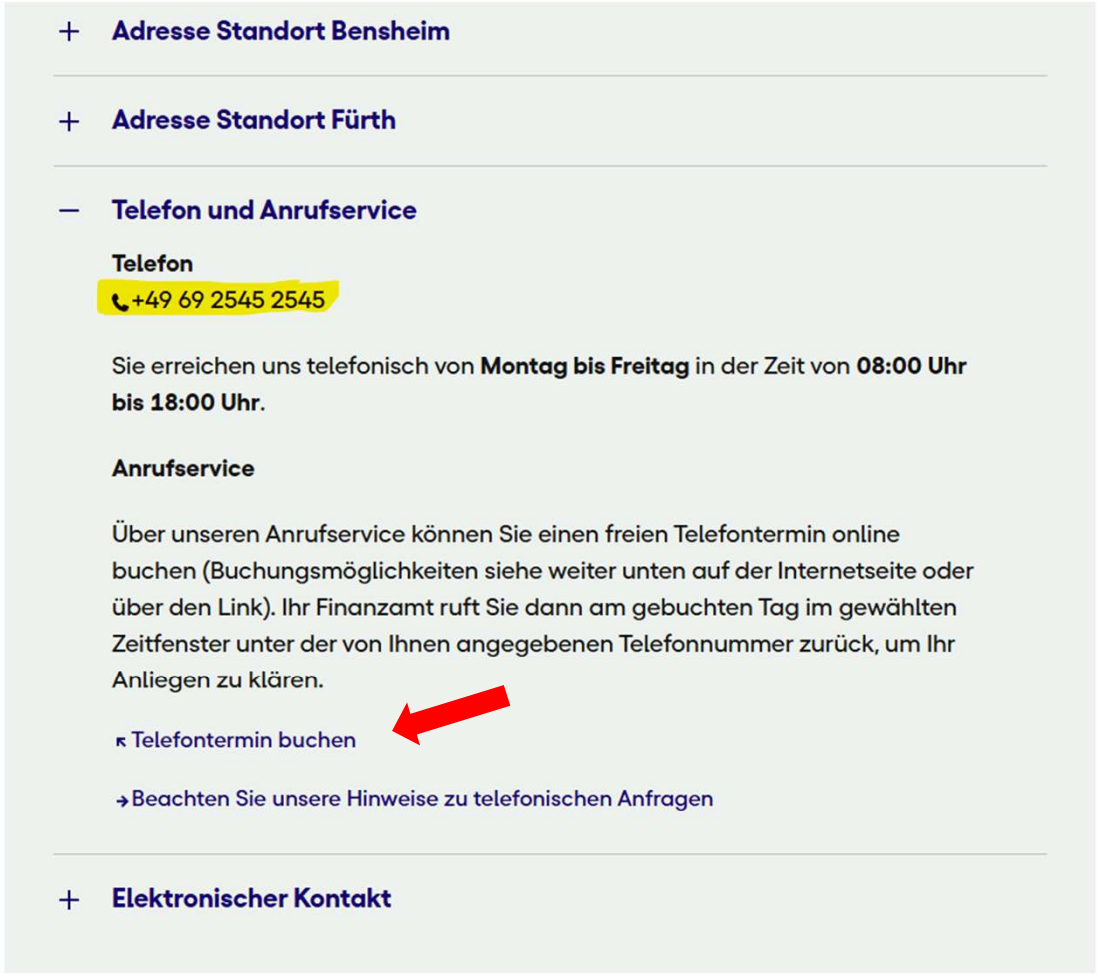

Rückblick
Vortrag 23.11.2025

Steueränderungsgesetz:
Bundesregierung plant viele Änderungen für gemeinnützige Vereine

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025 vorgelegt. Dieser enthält auch eine Reihe von Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Weil die allesamt schon zum 01.01.2026 in Kraft treten sollen, macht Sie VB mit den Neuerungen jetzt schon vertraut.

Übersicht über die geplanten Änderungen

Die Änderungen sind die **umfassendsten seit 2020**. Im Einzelnen vorgesehen sind

1. Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO),
2. die Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
3. die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
4. die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO),
5. der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO),
6. die Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
7. die Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO),
8. …

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 10/2025

Was wurde beschlossen?

Anhebung der Ehrenamtspauschale und Übungsleiterfreibetrags

Die Ehrenamtspauschale wurde von bisher jährlich 840 Euro **auf 960 Euro** erhöht. Der Übungsleiterfreibetrag steigt von 3.000 Euro **auf 3.300 Euro**.

Entsprechend angepasst wurde auch die Regelung des § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II, die die steuerlichen Pauschalen auch von der Sozialversicherung befreit. Anders als bisher wird hier keine Betragsgrenze mehr genannt, sondern auf die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG verwiesen. Zukünftige Anpassungen der Freibeträge machen also keine Änderung des SGB mehr erforderlich.

Neben der betragsmäßigen Erhöhung stellt die Änderung klar, **dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen.** Die Finanzverwaltung hat das zwar schon bisher so gesehen (R 3.26a Abs. 1 EStR); aus dem Gesetzeswortlaut ging das aber nicht eindeutig hervor.

Wichtig — Damit wird klargestellt, dass insbesondere Tätigkeiten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nicht begünstigt sind.

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Anhebung der Ehrenamtspauschale und Übungsleiterfreibetrags

Höhere Grenzen in Kombination mit Minijob

- Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns steigt jährlich die Vergütungsgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Minijob)
  - 2025 = 556 Euro
  - 2026 = 603 Euro
  - 2027 = 633 Euro
- Mindestlohn 2027 = 14,60 € pro Stunde x 43,38 Arbeitsstunden pro Monat

Damit ändern sich auch die Obergrenzen für die **Kombination von Minijob und Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag**.

- Liegen die übrigen Voraussetzungen vor, können in Kombination folgende Beträge gezahlt werden:
  - Ehrenamtspauschale: 683 Euro monatlich = 603 Euro + 80 Euro
  - Übungsleiterfreibetrag: 878 Euro Monatlich = 603 Euro + 275 Euro

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

Steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten

(Übungsleiterfreibetrag)

§ 3 Nr. 26 EStG

- **3.300 €**
- Tätigkeit als
  - Ausbilder
  - Erzieher und Betreuer
  - Künstler
  - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

(Ehrenamtsfreibetrag)

§ 3 Nr. 26a EStG

- **960 €**
- Sonstige Tätigkeiten
  - Vorstandsmitglieder
  - Hausmeister
  - Putzfrau
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Übungsleiterfreibetrag

Begünstigte Tätigkeiten (R 3.26 (1) LStR)

- **Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen**, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung.

- Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B.
  - die Tätigkeit eines Sporttrainers,
  - eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
  - die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht, oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
  - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen, auch Hilfsdienste z.B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe,
  - bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Übungsleiterfreibetrag

Nebenberuflichkeit (R 3.26 (2) LStR)

- Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie
  - bezogen auf das Kalenderjahr
  - nicht mehr als $^1/_3$ der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt.
- Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. **Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose**.
- Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.
- Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen.
- Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Ehrenamtsfreibetrag

Begünstigte Tätigkeiten (BMF-Schreiben vom 21.11.2014)

- § 3 Nummer 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nummer 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten **im gemeinnützigen Bereich** vor. Begünstigt sind z. B.
  - die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands,
  - des Kassierers,
  - der Bürokräfte,
  - des Reinigungspersonals,
  - des Platzwartes,
  - des Aufsichtspersonals,
  - des Schiedsrichters im Amateurbereich.
- Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt.
- Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden.
- Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

- nebenberufliche Tätigkeiten
  - Entspricht der Regelung beim Übungsleiterfreibetrag

Ehrenamtsfreibetrag

Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter
(Steuerwegweiser … 6/2022 S. 32/33, Hessisches Ministerium für Finanzen)**:**

„§ x Vergütungen

(1) Das Amt/ die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern für seine/Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

Spendenrecht
Aufwandsspende

sfh STEUERBERATUNG

Einzelheiten zur Aufwandsspende (BMF Schreiben vom 25.11.2014)

- Aufwendungsersatzanspruch muss durch schriftlichen Vertrag oder die Satzung eingeräumt werden (§ 10b (3) S. 5 EStG).
- Vereinbarung muss vor Beginn der Tätigkeit abschlossen werden.
- Ansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen (§ 10b (3) S. 6 EStG).
- Zeitnahe Verzichtserklärung zur Fälligkeit
  - bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten
  - bei regelmäßigen Tätigkeiten alle drei Monate **(innerhalb eines Jahres nach Fällig des Anspruchs. BMF vom 24.08.2016)**
- Der Zuwendungsempfänger muss **bei der Einräumung des Anspruchs** wirtschaftlich in der Lage sein, die eingegangene Verpflichtung **(ungeachtet des späteren Verzichts)** auch zu erfüllen.

Spendenrecht
Aufwandsspende

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern	- in Buchstaben	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes .....
StNr....., vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt.....,
StNr. ..... mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... .

Spendenrecht
Aufwandsspende

Einzelheiten zur Aufwandsspende (BMF Schreiben vom 25.11.2014)

- Der Anspruch muss werthaltig sein.
  - Verein ist im Zeitpunkt des Verzichts in der Lage die Verpflichtung zu erfüllen.
  - Es sind genügend liquide Mittel und sonstiges Vermögen vorhanden.
- Es handelt sich um eine Geldspende
  - Hinweis auf der Spendenbescheinigung, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
- Geld muss nicht hin und her fließen.
- Unangemessener hoher Ersatzanspruch kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Zu den deutlichsten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht gehört die Anhebung der **Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung**. Sie steigt von bisher 45.000 Euro **auf 100.000 Euro Gesamteinnahmen pro Jahr**.

Die Anhebung der Grenze fällt also sehr hoch aus. Lt. der Gesetzesbegründung betrifft das **rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften**.

Liegen die Gesamteinnahmen nicht über 100.000 Euro im Jahr, **entfällt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** – also nicht nur die Nachweispflicht, sondern die tatsächliche Verwendungspflicht.

Theoretisch können also Rücklagen in unbegrenzter Höhe gebildet werden. Begrenzt sind sie nur durch die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben. **D. h. die satzungsmäßigen Tätigkeiten dürfen gegenüber der Vermögensverwaltung nicht in den Hintergrund treten.** Dann würden nämlich „in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden“, was § 55 Abs. 1 S. 1 AO verbietet.

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Was sind die **Gesamteinnahmen pro Jahr?**

	Gesamteinnahmen	EUR
9	Gesamteinnahmen des Jahres 2025 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	30.281
9a	Gesamteinnahmen des Jahres 2024 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	30.282
9b	Gesamteinnahmen des Jahres 2023 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	30.283

Anhebung der Umsatzfreigrenze

Die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird von 45.000 Euro **auf künftig 50.000 Euro angehoben**. Gemeinnützige Körperschaften können also in größerem Umfang Einnahmen aus nicht zweckbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielen, ohne dass das ertragsteuerliche Folgen hat.

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Anhebung der Umsatzfreigrenze
Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

	Ideeller Bereich	Vermögensverw.	Zweckbetrieb	wirtschaftl. Geschäftsb.
Einnahmen	- Mitgliedsbeiträge - Spenden - Zuschüsse - Schenkungen - Erbschaften	- Zinsen - Dividenden - Mieten - Pachten	- Eintrittsgelder - Sportunterricht - Musikunterricht - Sportliche Veranst. < 50.000 €	- Verk. Speisen/Getränke - Werbeeinnahmen - Sportliche Veranst. > 50.000 €
Ausgaben	- Vereinsverw. - Jugendarbeit	- Kontoführungsgeb. - Depotgeb. - Reparatur- und In-standhaltungskosten	- Kosten Spielbetrieb - Vergütungen - Verwaltungskosten	- Wareneinkauf - Vergütungen - Strom, Wasser

Anhebung der Umsatzfreigrenze
Steuerpflicht des wirtschaftlichen Gewerbebetriebs

Steuerpflicht des wirtschaftlichen Gewerbebetriebs

- Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht **50.000 €**, so unterliegen die Gewinne/Gewerbeerträge nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
  - nicht in die Prüfung der 50.000 € Grenze einbezogen werden:
    - Steuererstattungen
    - Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gilt als Gestaltungsmissbrauch.
  - Erlaubte Gestaltung: z.B. Gründung eines Fördervereins. Vorstand darf aber nicht mehrheitlich personenidentisch sein.

Anhebung der Umsatzfreigrenze
Steuerpflicht des wirtschaftlichen Gewerbebetriebs

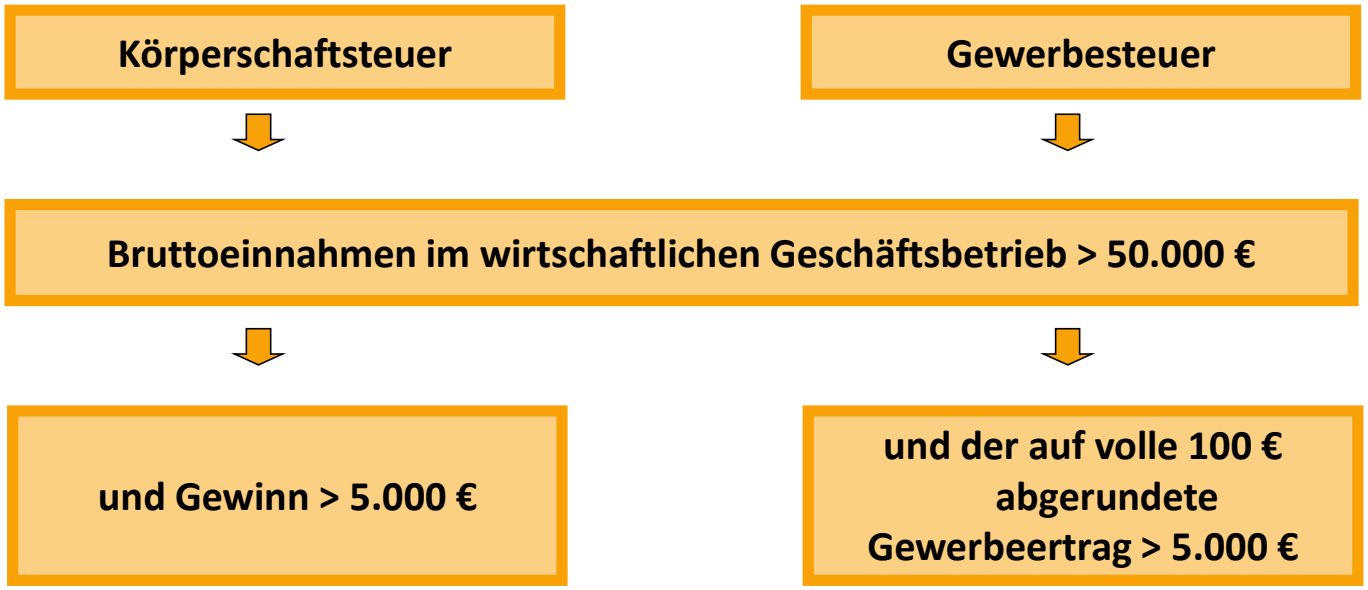

Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen

Die **Zweckbetriebsfreigrenze für sportliche Veranstaltungen** (§ 67a Abs. 1 S. 1 AO) wurde an die geänderte Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe angepasst.

Nach dieser Regelung sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins grundsätzlich ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschl. der Umsatzsteuer **insgesamt 50.000 Euro** (bisher 45.000 Euro) **im Jahr nicht übersteigen**.

Anmerkung:
Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen

Einnahmeart	§ 67a AO relevant?
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen	Ja
Startgelder und Teilnahmegebühren	Ja
Kursgebühren für Sportkurse	Ja
Vergütungen für die Teilnahme an Sportveranstaltungen	Ja
Einnahmen aus Übertragungsrechten	Ja
Mitgliedsbeiträge	Nein
Spenden	Nein
Einnahmen aus Speisen und Getränken	Nein
Werbeeinnahmen aus Bandenwerbung	Grundsätzlich nein
Einnahmen aus Vereinsfesten ohne sportlichen Charakter	Nein

Sphärenzuordnung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Als grundsätzliche Neuerung wurde eingeführt, dass **bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze von 50.000 Euro** keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr vorgenommen werden muss.

Die konkreten Folgen der Neuregelung:

- Diese Neuregelung bedeutet, dass – ertragsteuerlich – **alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wie Zweckbetriebe** behandelt werden, **wenn ihre Gesamtumsätze brutto nicht höher sind als 50.000 Euro und insgesamt ein Gewinn** erzielt wird. Damit wird das Prinzip der pauschalen Zweckbetriebsgrenze von Sportveranstaltungen auf alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe übertragen – **allerdings mit den zusätzlichen Bedingungen der Erzielung eines Gesamtgewinns**.
- Das bedeutet zunächst eine **buchhalterische Vereinfachung**: Die Abgrenzung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist nicht mehr erforderlich, wenn die Gesamtumsätze 50.000 Euro nicht überschreiten.
- Allerdings muss zuvor sichergestellt sein, dass **weder die Umsatzfreigrenze überschritten wird noch ein Verlust** entsteht. Die Umsätze und Erträge müssen also mindestens grob überschlagen werden, bevor auf eine buchhalterische Trennung der Sphären verzichtet werden kann.

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Sphärenzuordnung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Umsatzsteuerlich bleibt Trennung bestehen

- Die **Regelung gilt aber nur ertragsteuerlich**. Regelmäßig werden Umsätze von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt. Dann muss eine buchhalterische Trennung erfolgen.

Beispiel:

Die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder unterliegt als Zweckbetrieb nach § 65 AO dem ermäßigten Steuersatz; die Überlassung an Nichtmitglieder ist dagegen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, für den der Regelsteuersatz gilt.

Folge:

Die jeweiligen Einnahmen müssen also aus umsatzsteuerlichen Gründen getrennt erfasst werden

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

E-Sport ist jetzt gemeinnützig

Eingeführt worden ist die seit langem geforderte Gemeinnützigkeit des „E-Sport“. **In § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO wird neben Schach der E-Sport aufgelistet.** Das bedeutet, dass E-Sport kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck ist, sondern – wie Schach – **durch eine gesetzliche Fiktion als Sport behandelt wird**. Damit gelten auch die Regelung zur Zweckbetriebseigenschaft des Sports in § 67a AO, vor allem die unterschiedliche Behandlung von Amateur und Profisport und die pauschale Zweckbetriebsgrenze von 50.000 Euro.

Bei E-Sport – so die Gesetzesbegründung – handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die Software definiert. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben; er darf nicht lediglich vom Zufall abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult.

Wichtig — Die Definition dessen, was E-Sport ist, wird Rechtsprechung und Finanzverwaltung sicher lange beschäftigen. **In jedem Fall wird nur wettkampfmäßig betriebener E-Sport begünstigt sein.** Die Körperschaften sollen sich insbesondere auch der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln und weiteren Aspekten widmen, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen.

Ebenfalls begünstigt sollen im Rahmen des E-Sports der Gesetzesbegründung zufolge folgenden Tätigkeiten sein: Methoden- und Vermittlungskompetenz, Sportpsychologie, Teamkommunikation, Sozialkompetenz, Trainingsplanung, und Verletzungsprävention.

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 1/2026

Welche Grenzen sollte man sonst noch kennen?

Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung (neu seit 2025)

- Ein Verein muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, wenn der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Umsatz
  - im vorangegangenen Jahr **25.000 €** nicht überstiegen hat und
  - im laufenden Jahr **100.000 €** nicht übersteigt.
- Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Umsätze abzüglich bestimmter umsatzsteuerfreier Umsätze und Umsätzen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.
- **Kein Vorsteuerabzug möglich**
- Verzicht auf Kleinunternehmerregelung ist möglich.
  - 5 Jahre an diesen Verzicht gebunden.
  - **Der Verzicht kann mit Wirkung von Beginn eines darauffolgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.**
- Überschreitet der Umsatz im laufenden Jahr die 100.000 €-Grenze führt dies zum **sofortigen Verlust** des Kleinunternehmerstatus. Ab dem Umsatz, mit dem die Grenze Überschritten wird, muss zur Regelbesteuerung übergegangen und Umsatzsteuer ausgewiesen und abgeführt werden.

Kleinbetragsspenden

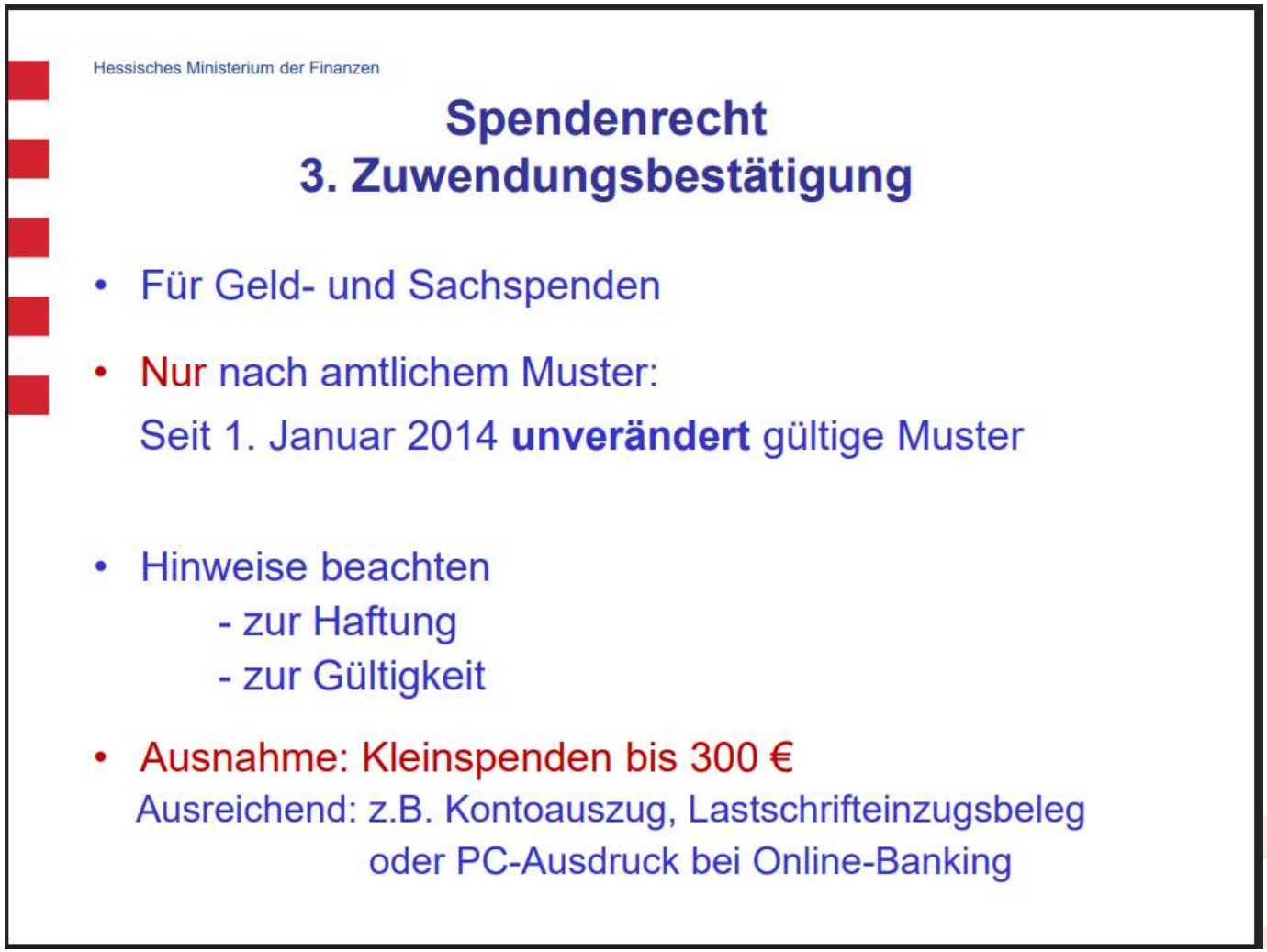

Kleinbetragsspenden
Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV)

§ 50 Zuwendungsbestätigung EStDV

(4) [1]Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

   a) …

   b) …

2. die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt und

   a) …

   b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder

   c) …

[2]Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. **[3]In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.**

Kleinbetragsspenden
Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV)

Unterstützt die Streuobstwiesenretter finanziell

Die Streuobstwiesenretter sind eine Abteilung des Naturschutzverein Einhausen e.V.

Für Beträge bis 300 € gibt es ein vereinfachtes Verfahren der Spendenbescheinigung. Sie benötigen zum einen den Nachweis der Zahlung. Das kann der Paypal Zahlungsbeleg sein, den Sie sich im Paypal Menü ausdrucken können, ein Bareinzahlungsbeleg oder ein Bankkontoauszug. Weiterhin müssen Sie mit einem vereinfachten Zuwendungsbescheid die Gemeinnützigkeit des Empfängers nachweisen. Diesen erhalten Sie hier:

Download Vereinfachter Zuwendungsbescheid des Naturschutzverein Einhausen e.V.

Das Finanzamt verlangt bis 300 € kein vom Verein ausgestelltes und unterschriebenes Spendenformular. Bei Beträgen über 300 € bitten wir um die Mitteilung Ihrer Anschrift. Sie erhalten dann eine anerkannte Spendenbescheinigung zugeschickt.

Möchten Sie höhere Beträge spenden und können die Zeit erübrigen, ersparen Sie uns doch die Paypal Gebühren. Überweisen Sie uns bitte einmalig oder per Dauerauftrag direkt auf unser Konto unter Angabe Ihrer Anschrift im Verwendungszweck.

Vorab schon vielen Dank für eure Unterstützung!

Spendenkonto:

Kontoinhaber: Naturschutzverein Einhausen e.V.
IBAN: DE61 5095 0068 0002 1132 56
BIC: HELADEF1BEN bei der Sparkasse Bensheim

Verwendungszweck: Streuobstwiesenretter

Kleinbetragsspenden
Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV)

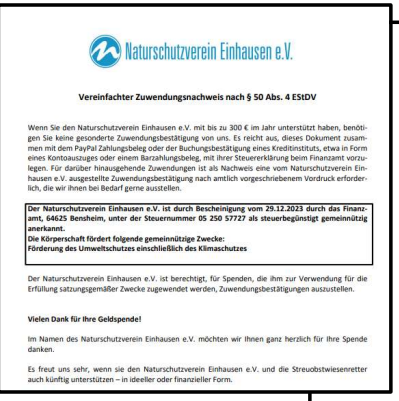

Naturschutzverein Einhausen e.V.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 EStDV

Wenn Sie den Naturschutzverein Einhausen e.V. mit bis zu 300 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, dieses Dokument zusammen mit dem PayPal Zahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges oder einem Barzahlungsbeleg, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorzulegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Naturschutzverein Einhausen e.V. ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Naturschutzverein Einhausen e.V. ist durch Bescheinigung vom 29.12.2023 durch das Finanzamt, 64625 Bensheim, unter der Steuernummer 05 250 57727 als steuerbegünstigt gemeinnützig anerkannt.
Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes

Der Naturschutzverein Einhausen e.V. ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Geldspende!

Im Namen des Naturschutzverein Einhausen e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken.

Es freut uns sehr, wenn sie den Naturschutzverein Einhausen e.V. und die Streuobstwiesenretter auch künftig unterstützen – in ideeller oder finanzieller Form.

Kleinbetragsspenden
Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV)

Der Naturschutzverein Einhausen e.V. ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Geldspende!

Im Namen des Naturschutzverein Einhausen e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken.

Es freut uns sehr, wenn sie den Naturschutzverein Einhausen e.V. und die Streuobstwiesenretter auch künftig unterstützen – in ideeller oder finanzieller Form.

Kleinbetragsspenden
Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV)

Feststellung
Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Spendenbescheinigungen

Die Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013

(Auszug aus dem BMF-Schreiben)

- Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV).
- Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger selbst hergestellt werden.
- Es müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
- Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen ist beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig.
- Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
- Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.
- Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken.
- Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist.

Spendenbescheinigungen

Die Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013

(Auszug aus dem BMF-Schreiben)

- Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.
- Es bestehen keine Bedenken, wenn alle steuerbegünstigten Zwecke genannt werden. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
- Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen.
- Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.).
- Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.
- Die Zeile:
  "Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja □ Nein □"
  ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.
- Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

Spendenbescheinigungen

Die Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013
(Auszug aus dem BMF-Schreiben)

- Es ist ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.
- Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung zu erfassen.

> **Hinweis:**
> Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
>
> Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs-bescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare unter:
https://www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

Spendenbescheinigungen

https://www.formulare-bfinv.de

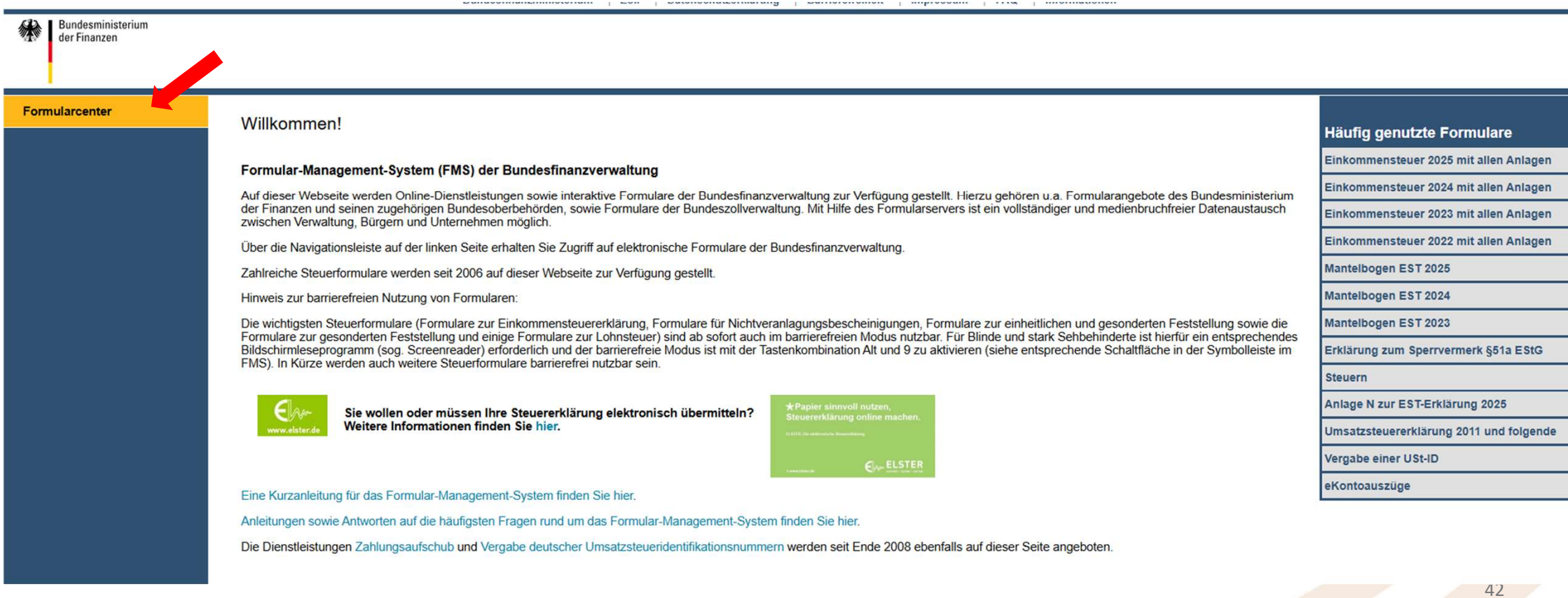

Spendenbescheinigungen

https://www.formulare-bfinv.de

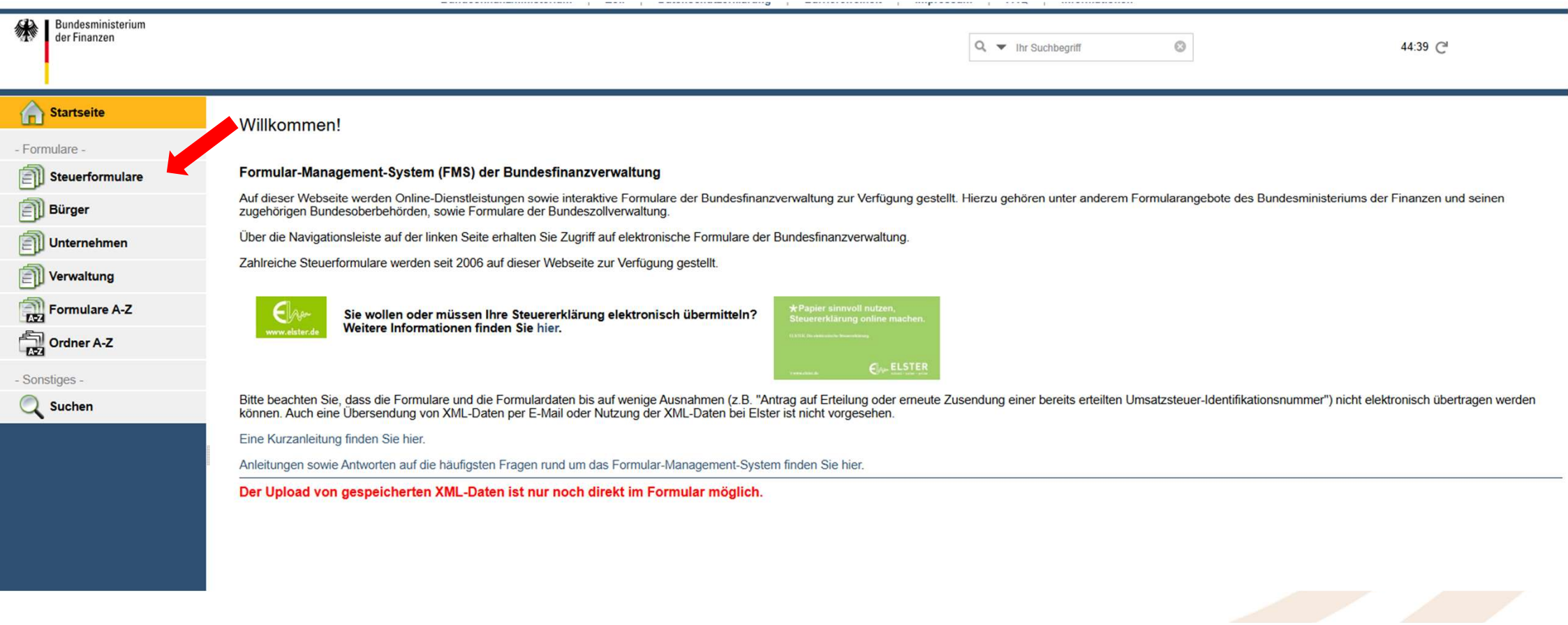

Spendenbescheinigungen

https://www.formulare-bfinv.de

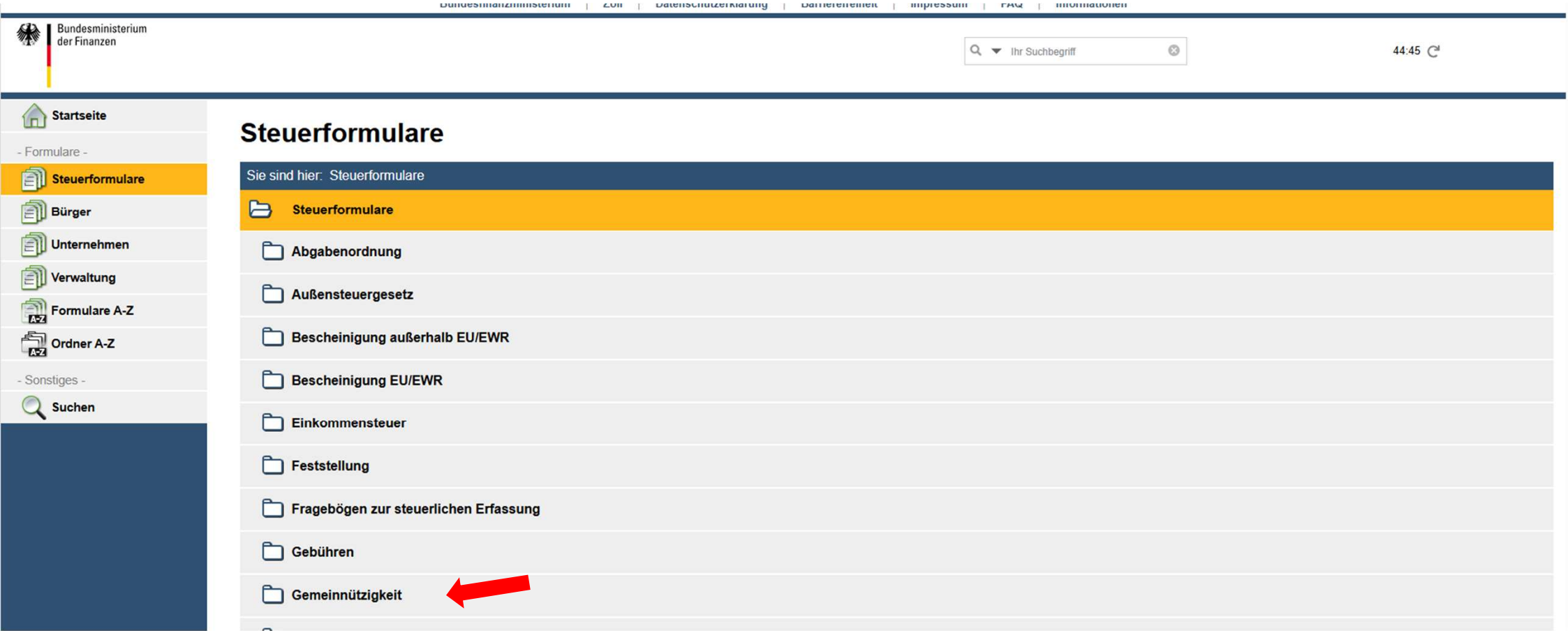

Spendenbescheinigungen

https://www.formulare-bfinv.de

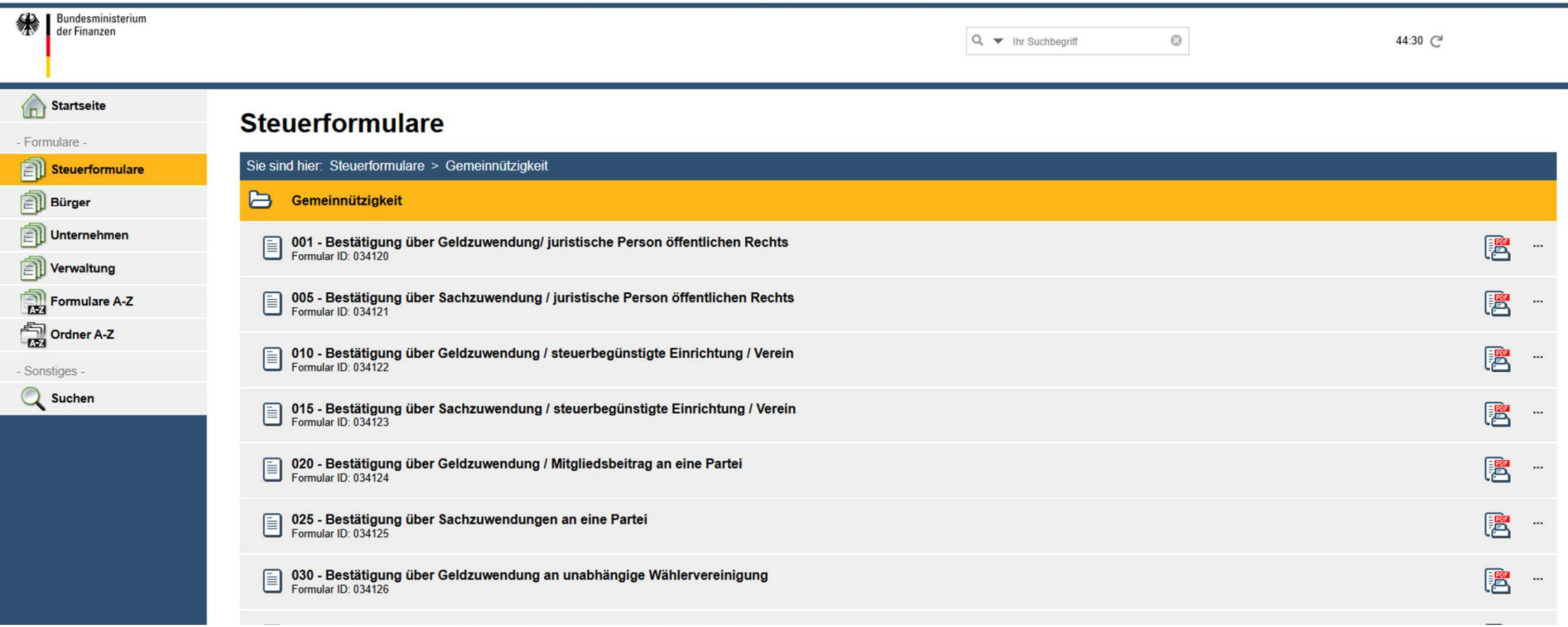

Spendenbescheinigungen

https://finanzen.hessen.de/infomaterial/steuerwegweiser-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiter-innen?utm_source=chatgpt.com

Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen

Informationen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine und Übungsleiter/-innen. Druckexemplare unseres aktuellen Steuerwegweisers sind derzeit vergriffen, deshalb ist nur der Download möglich.

Bestellnummer (SKU): SteuerW-Vereine-06-22
Dokumentenart: Broschüre

Downloads

- Steuerwegweiser Vereine 2022 - barrierefrei (PDF/2.29 MB)
- Gemeinnützige Vereine und Steuern - Wissenswertes - Stand Februar 2026 (PDF/284.3 KB)
- Anleitung Registrierung MEIN ELSTER für Vereine - Stand Februar 2023 (PDF/2.22 MB)
- Vereine Muster Geldzuwendung (DOC/49.5 KB)
- Vereine Muster Sachzuwendung (DOC/59 KB)
- ELSTER - Musterfall für Vereine (PDF/2.73 MB)

Durchführung von Festveranstaltungen

https://www.lfst.bayern.de/fileadmin/RESSOURCEN/INFORMATIONEN/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt_Festveranstaltungen_Stand_2026_01.pdf

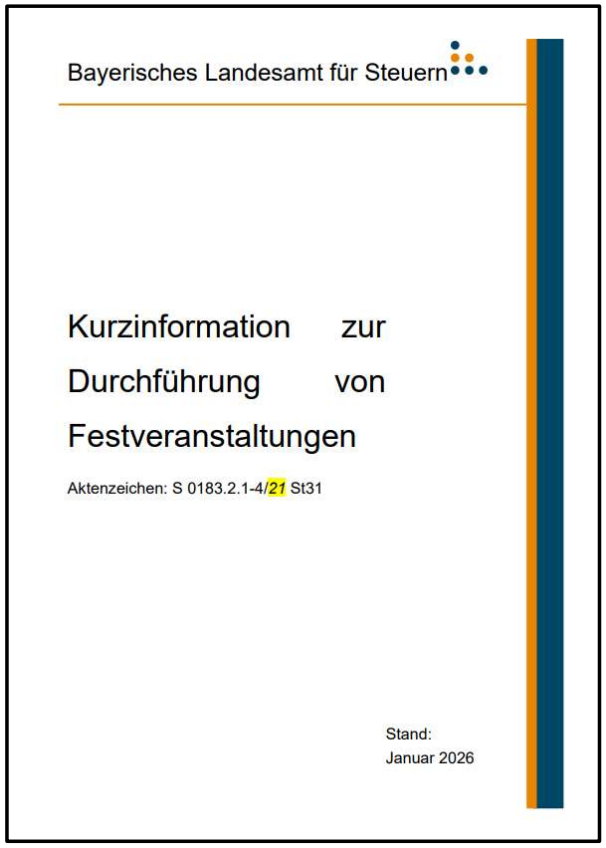
Bayerisches Landesamt für Steuern

Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Aktenzeichen: S 0183.2.1-4/21 St31

Stand:
Januar 2026

Durchführung von Festveranstaltungen

Zuordnung von einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den Geschäftsbereichen steuerbefreiter ideeller Bereich, steuerbefreite Vermögensveraltung, steuerbefreiter Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Tabelle 1 – Übersicht zur Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu verschiedenen Vereinsbereichen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Erinnerungsge-schenke		–	ideell
Festdamen / Fest-kinder		–	ideell
Fahne Neukauf / Restaurierung		–	ideell
Festbesuche bei and. Vereinen / Pa-tenbitten		–	ideell
Festdokumentation (Fotos, Film)		–	ideell
Festgottesdienst		–	ideell
Festkleidung / Uni-formen		–	ideell

Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Festschrift	• Inseraten- / Anzeigenwerbung → *keine Zuwendungs-bestätigung zulässig*	wiG	wiG *anteilige Kosten, soweit sie auf Werbeseiten entfallen*
	• bloßer Hinweis auf den Spender ohne besondere Hervorhebung → *Zuwendungsbestätigung zulässig*	ideell	ideell *anteilige Kosten, soweit sie auf Hinweisseiten entfallen*
	• unentgeltliche Abgabe der Festschrift	–	ideell *anteilige Kosten, soweit sie auf die Seiten der Selbstdarstellung entfallen*
	• Verkauf der Festschrift soweit sich der Inhalt auf Selbstdarstellung bezieht	ZwB	ZwB *anteilige Kosten, soweit sie auf die Seiten der Selbstdarstellung von verkauften Festschriften entfallen*

Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Festzeichen	• wenn keine Gegenleistung verbunden ist	ideell	ideell
	• wenn Voraussetzung für Teilnahme an Veranstaltungen, die mit der satzungsmäßigen Tätigkeit des Veranstalters zusammen-hängen (z.B. Festzug oder Festkommers)	ZwB	ZwB
	• wenn Voraussetzung für Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht mit der satzungsmäßigen Tätigkeit des Veranstalters zusammen-hängen (z.B. Eintritt ins Festzelt)	wiG	wiG

Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Festzelt	• Verpachtung an Festwirt, ohne aktive Mitwirkung des Vereins z.B. durch Mithilfe bei Bedienung oder Ausschank	VV	VV *soweit Ausgaben mit Verpachtung in Zusammenhang stehen*
	• Speisen- und Getränkeverkauf, Barbetrieb, Zigarettenverkauf bei Eigenbewirtschaftung	wiG	wiG *z.B. Wareneinkauf, Dekoration für Festzelt, Genehmigungsgebühren, Leihgebühr Festzelt, Lohn Bedienungen incl. Steuern und Sozialabgaben, Musikkapelle, Versicherungen, Wasser und Strom Festzelt*
Festzug *(dient regelmäßig der öffentlichen Selbstdarstellung)*	• wenn der Zugang zum Festzug ohne Gegenleistung möglich ist	–	ideell
	• wenn von den Besuchern eine Gegenleistung z.B. Kauf eines Festabzeichens verlangt wird	ZwB	ZwB

Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Freimarken	• für Gäste, Patenverein	–	ideell
	• für nichthelfende Mitglieder (s. Tz. 1.3)	-	ideell
	• für helfende Mitglieder (s. Tz. 1.3)	-	Zuordnung je nach Einsatz
Krüge und Erinnerungsteller	• Verkauf	wiG	wiG *soweit Ausgaben auf Verkauf entfallen*
	• unentgeltliche Abgabe	–	ideell *soweit Ausgaben auf unentgeltlich abgegeben Exemplare entfallen*

Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Musikkapellen	Auftritt im Festzelt	–	Zuordnung entsprechend der Fest-zelteinnahmen (s.o.)
	Eintritt Show-Kapelle	wiG	wiG *Gage*
	Teilnahme nur am Festumzug	–	ideell *wenn Festumzug der Selbstdarstel-lung dient* *ZwB* *wenn Festzeichenverkauf für Umzug dem ZwB zugeordnet wird (s.o.)*
Spendeneinnah-men	Freiwillig, ohne Gegenleistung des Vereins	ideell	
Standgelder	Für Schausteller und Imbiss-stände	wiG	wiG
Tombola	genehmigte	ZwB	*ZwB* *Tombolapreise*

Durchführung von Festveranstaltungen / Tombola

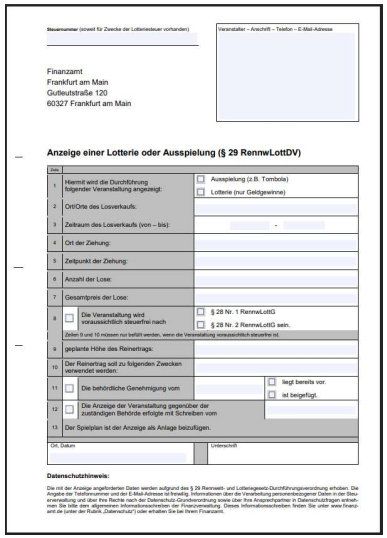

Steuernummer (soweit für Zwecke der Lotteriesteuer vorhanden)

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Finanzamt
Frankfurt am Main
Gutleutstraße 120
60327 Frankfurt am Main

Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung (§ 29 RennwLottDV)

Zeile		
1	Hiermit wird die Durchführung folgender Veranstaltung angezeigt:	☐ Ausspielung (z.B. Tombola) ☐ Lotterie (nur Geldgewinne)
2	Ort/Orte des Losverkaufs:	
3	Zeitraum des Losverkaufs (von – bis):	-
4	Ort der Ziehung:	
5	Zeitpunkt der Ziehung:	
6	Anzahl der Lose:	
7	Gesamtpreis der Lose:	
		☐ § 28 Nr. 1 RennwLottG

Durchführung von Festveranstaltungen / Tombola

Tombola

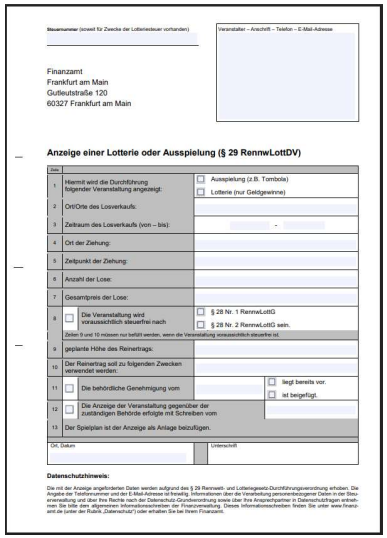

Steuernummer (soweit für Zwecke der Lotteriesteuer vorhanden)

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Finanzamt
Frankfurt am Main
Gutleutstraße 120
60327 Frankfurt am Main

Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung (§ 29 RennwLottDV)

Zeile		
1	Hiermit wird die Durchführung folgender Veranstaltung angezeigt:	☐ Ausspielung (z.B. Tombola) ☐ Lotterie (nur Geldgewinne)
2	Ort/Orte des Losverkaufs:	
3	Zeitraum des Losverkaufs (von – bis):	–
4	Ort der Ziehung:	
5	Zeitpunkt der Ziehung:	
6	Anzahl der Lose:	
7	Gesamtpreis der Lose:	
8	☐ Die Veranstaltung wird voraussichtlich steuerfrei nach	☐ § 28 Nr. 1 RennwLottG ☐ § 28 Nr. 2 RennwLottG sein.
	Zeilen 9 und 10 müssen nur befüllt werden, wenn die Veranstaltung voraussichtlich steuerfrei ist.	
9	geplante Höhe des Reinertrags:	
10	Der Reinertrag soll zu folgenden Zwecken verwendet werden:	
11	☐ Die behördliche Genehmigung vom	☐ liegt bereits vor. ☐ ist beigefügt.
12	☐ Die Anzeige der Veranstaltung gegenüber der zuständigen Behörde erfolgte mit Schreiben vom	
13	Der Spielplan ist der Anzeige als Anlage beizufügen.	

Ort, Datum | Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Anzeige angeforderten Daten werden aufgrund des § 29 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Durchführung von Festveranstaltungen / Tombola

Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)

§ 28 Lotteriesteuerbefreiung

Von der Lotteriesteuer befreit sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen,

1. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt oder

2. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird.

Durchführung von Festveranstaltungen / Tombola

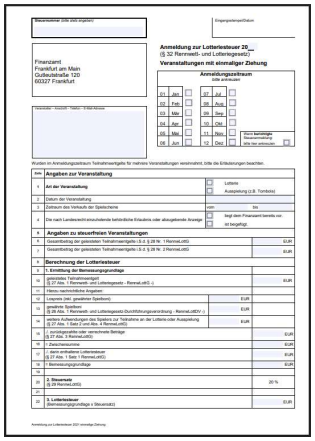

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt
Frankfurt am Main
Gutleutstraße 120
60327 Frankfurt

Anmeldung zur Lotteriesteuer 20__
(§ 32 Rennwett- und Lotteriegesetz)
Veranstaltungen mit einmaliger Ziehung

Anmeldungszeitraum
bitte ankreuzen

01	Jan	☐	07	Jul	☐
02	Feb	☐	08	Aug	☐
03	Mär	☐	09	Sep	☐
04	Apr	☐	10	Okt	☐
05	Mai	☐	11	Nov	☐
06	Jun	☐	12	Dez	☐

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung bitte hier ankreuzen ☐

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Wurden im Anmeldungszeitraum Teilnahmeentgelte für mehrere Veranstaltungen vereinnahmt, bitte die Erläuterungen beachten.

Zeile	**Angaben zur Veranstaltung**	
1	**Art der Veranstaltung**	☐ Lotterie ☐ Ausspielung (z.B. Tombola)
2	Datum der Veranstaltung	
3	Zeitraum des Verkaufs der Spielscheine	vom bis
4	Die nach Landesrecht einzuholende behördliche Erlaubnis oder abzugebende Anzeige	☐ liegt dem Finanzamt bereits vor. ☐ ist beigefügt.

Durchführung von Festveranstaltungen / Tombola

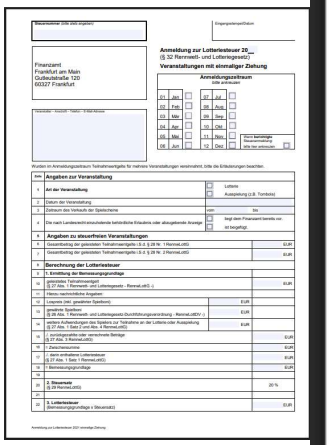

5	**Angaben zu steuerfreien Veranstaltungen**		
6	Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte i.S.d. § 28 Nr. 1 RennwLottG		EUR
7	Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte i.S.d. § 28 Nr. 2 RennwLottG		EUR
8	**Berechnung der Lotteriesteuer**		
9	**1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage**		
10	geleistetes Teilnahmeentgelt (§ 27 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz - RennwLottG -)		EUR
11	Hierzu nachrichtliche Angaben:		
12	Lospreis (inkl. gewährter Spielboni)	EUR	
13	gewährte Spielboni (§ 26 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)	EUR	
14	weitere Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 RennwLottG)	EUR	
15	./. zurückgezahlte oder verrechnete Beträge (§ 27 Abs. 3 RennwLottG)		EUR
16	= Zwischensumme		EUR
17	./. darin enthaltene Lotteriesteuer (§ 27 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)		EUR
18	= Bemessungsgrundlage		EUR
19			
20	**2. Steuersatz** (§ 29 RennwLottG)		20 %
21			
22	**3. Lotteriesteuer** (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)		EUR

Anmeldung zur Lotteriesteuer 2021 einmalige Ziehung

Durchführung von Festveranstaltungen

1.3 Zuwendungen an Mitglieder und Helfer

Eine Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei der Organisation von Vereinsfesten (z. B. Aufbau, Abbau, Verkauf usw.) ist in der Regel üblich und für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung unschädlich.

Dabei ist es durchaus gängige Praxis und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, den Vereinsmitgliedern und Helfern Zuwendungen im Rahmen von Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Vereinsmitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, zukommen zu lassen (z. B. Freimarken für Speisen und Getränken, Helferessen).

2.4 Unentgeltliche Wertabgaben

Es ist gängige Praxis, den Vereinsmitgliedern und Helfern, die bei der Organisation von Vereinsfesten mitwirken, Zuwendungen im Rahmen von Annehmlichkeiten zukommen zu lassen (z. B. Freimarken für Speisen und Getränken, Helferessen) (siehe Tz. 1.3).

Umsatzsteuerlich kann dies jedoch zum Ansatz unentgeltlicher Wertabgaben führen. Eine Ausnahmeregelung für Vereinsmitglieder ist unter entsprechender Anwendung des Abschnitts 1.8 Abs. 3 UStAE möglich, wonach keine unentgeltliche Wertabgabe für sogenannte Aufmerksamkeiten anzusetzen ist. Zu den Aufmerksamkeiten rechnen danach in Anlehnung an die lohnsteuerliche Grenze entsprechende Zuwendungen bis zu einem Wert von 60 €.

Durchführung von Festveranstaltungen

Umsatzsteuer

Mit der Durchführung einer Festveranstaltung werden Lieferungen und sonstige Leistungen erbracht, mit denen ein Verein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist.

Zum Unternehmen des Vereins gehören alle Umsätze der VV, des ZwB und des steuerpflichtigen wiG. Im ideellen Bereich handelt der Verein dagegen als Nichtunternehmer.

Die in der oben angeführten Tabelle vorgenommene Zuordnung zu den vier Geschäftsbereichen des Vereins gilt gleichfalls für die Zuordnung zum unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich.

Soweit keine Steuerbefreiungstatbestände erfüllt sind, sind die Umsätze des steuerpflichtigen wiG grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Für Speisen und Dienstleistungen in der Gastronomie gilt der ermäßigte Steuersatz von 7% (bis 31.12.2025: 19%); die Abgabe von Getränken fällt weiterhin nicht unter die Ermäßigung und ist mit 19% zu versteuern.

Alle nichtsteuerfreien Umsätze des ZwB und der VV können dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen.

Achtung: Wenn der Verein in einem Vertrag oder einer Rechnung die USt aber mit 19 % ausweist, muss er diesen ausgewiesenen Steuerbetrag auch abführen (§ 14c Abs. 1 UStG).

Durchführung von Festveranstaltungen

Umsatzsteuer auf Speisen und Getränke

Leistung	2024	2025	2026	2027
Speisen im Restaurant	19%	19%	7%	7%
Speisen außer Haus / To-go	7%	7%	7%	7%
Alkoholfreie Getränke im Restaurant	19%	19%	19%	19%
Alkoholische Getränke	19%	19%	19%	19%
Kaffee und Tee, auch To-go	19%	19%	19%	19%
Milchmischgetränke ab 75 % Milchanteil, außer Haus	7%	7%	7%	7%
Milchmischgetränke im Restaurant	19%	19%	19%	19%
Mineralwasser, Limonade, Säfte, auch To-go	19%	19%	19%	19%

Durchführung von Festveranstaltungen

ACHTUNG bei ausländischen Künstlern!

2.5 Umsatzsteuerpflicht des Vereins als Veranstalter für Leistungen ausländischer Künstler

3. Steuerabzug für ausländische Künstler gem. § 50a EStG

Durchführung von Festveranstaltungen

4. Lohnsteuer

Beschäftigt der Verein Arbeitskräfte und zahlt diesen Löhne (dazu können auch Sachleistungen gehören), wird der Verein zum Arbeitgeber und muss damit unter Umständen LSt und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Diese Pflicht erlischt auch nicht, wenn die gezahlten Löhne dem Verein wieder gespendet werden.

Vereinsmitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine bloße Gefälligkeit oder eine gelegentliche Hilfeleistung darstellt, die als Ausfluss persönlicher Verbundenheit und nicht zu Erwerbszwecken erbracht wird, sind insoweit aber nicht Arbeitnehmer. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise Vereinsmitglieder bei einer einmalig im Jahr stattfindenden Vereinsfeier zu bestimmten Arbeiten zur Verfügung stehen und dafür eine Vergütung erhalten, die offensichtlich nicht mehr als eine Abgeltung ihres Sachaufwandes darstellt.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Arbeitgeberstellen am jeweils zuständigen Finanzamt.

Ausblick

Entwarnung für Vereine:
Pflicht zur Führung einer **elektronischen Kasse** kommt erst ab 2028

Die Pflicht zur elektronischen Kasse bei **mehr als 100.000 Euro Jahresumsatz startet erst am 01.01.2028 statt 2027**.

Das sieht der Regierungsentwurf vor, den das Bundeskabinett am 23.09.2026 beschlossen hat. Die Pflicht soll grundsätzlich **alle Steuerzahler mit Gewinneinkünften** treffen, **also auch Vereine im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**.

Eine Ausnahme gilt bei **Barumsätzen von unter 12.000** Euro im Jahr. Hier soll die Pflicht nicht gelten.

Quelle: IWW | Vereinsbrief Ausgabe 11/2026

Entwarnung für Vereine:
Pflicht zur Führung einer **elektronischen Kasse** kommt erst ab 2028

Bearbeitungsstand: 22.07.2026 11:00

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Abgabenordnung

(Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV)

- Bei gemeinnützigen Organisationen ist auch **zwischen den unterschiedlichen Sphären** hinsichtlich der Kassenpflicht **zu unterschieden.** Aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 ist zwischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben und den anderen beiden Sphären (ideeller Bereich und Vermögensverwaltung) zu unterscheiden.
- Es unterliegen **lediglich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe** der Kassenpflicht **und bei jedem** dieser Betriebe ist die Umsatzgrenze für den jeweiligen Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **gesondert zu prüfen**.

Fragen?

Anhang

Nützliches im Internet:

https://finanzen.hessen.de/infomaterial/steuerwegweiser-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiter-innen?utm_source=chatgpt.com

Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen

Informationen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine und Übungsleiter/-innen. Druckexemplare unseres aktuellen Steuerwegweisers sind derzeit vergriffen, deshalb ist nur der Download möglich.

Bestellnummer (SKU): SteuerW-Vereine-06-22
Dokumentenart: Broschüre

Downloads

- Steuerwegweiser Vereine 2022 - barrierefrei (PDF/2.29 MB)
- Gemeinnützige Vereine und Steuern - Wissenswertes - Stand Februar 2026 (PDF/284.3 KB)
- Anleitung Registrierung MEIN ELSTER für Vereine - Stand Februar 2023 (PDF/2.22 MB)
- Vereine Muster Geldzuwendung (DOC/49.5 KB)
- Vereine Muster Sachzuwendung (DOC/59 KB)
- ELSTER - Musterfall für Vereine (PDF/2.73 MB)

Anhang

Elster – Musterfall für Vereine

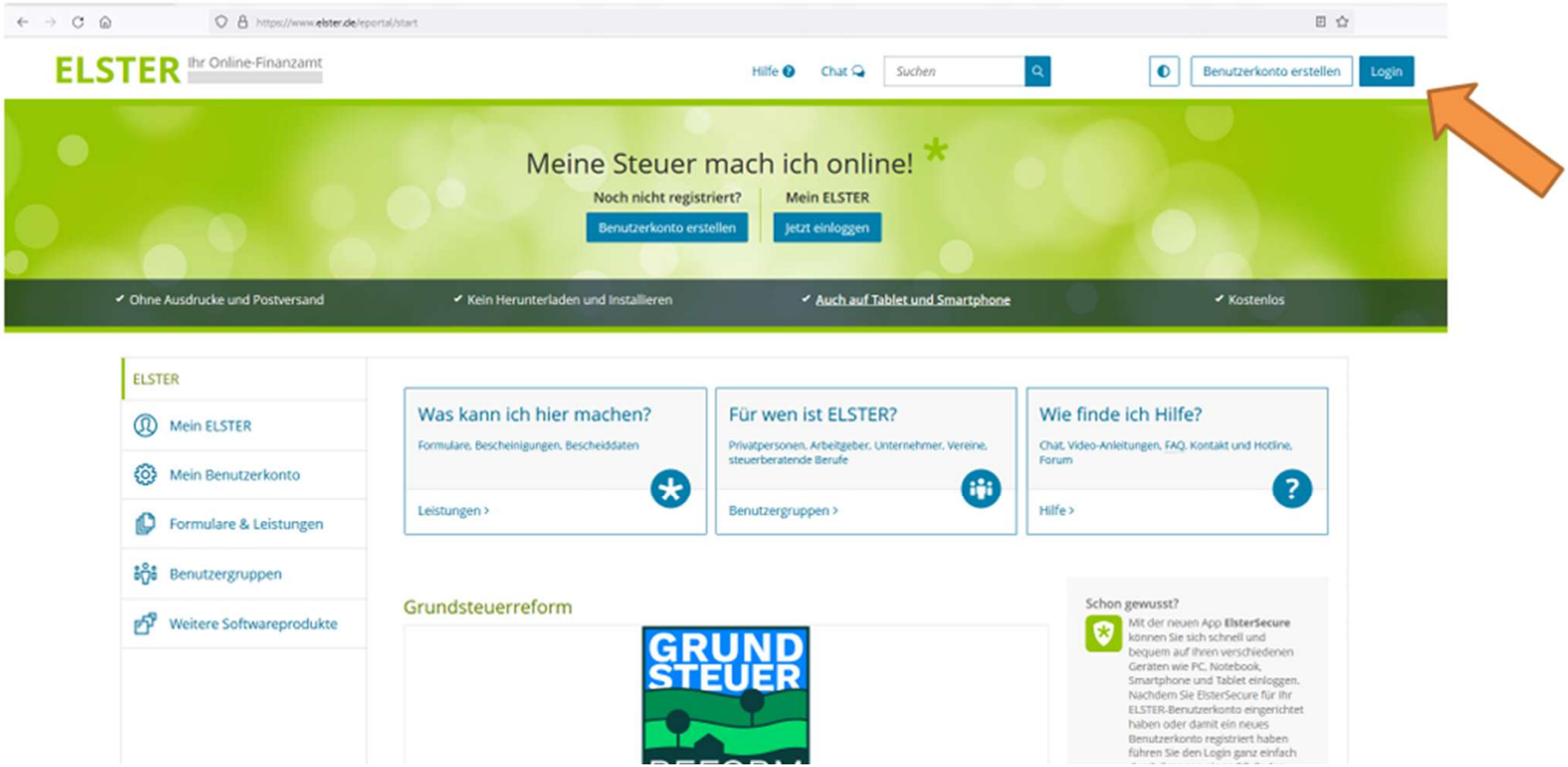

Anhang

Nützliches im Internet:

- **Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit**
  Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Abteilung Steuer – Stand: 4/2026
- **Steuertipps für gemeinnützige Vereine**
  Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
- **Steuertipps für Vereine**
  Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- **Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen**
  Bayrisches Landesamt für Steuern

Kontaktdaten

sfh Schumacher Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schwanheimer Str. 157
64625 Bensheim

Ihr Ansprechpartner:

Jörg Huß

06251 / 93 48 – 0
joerg.huss@sfh-steuerberatung.de

Alle Rechte vorbehalten. Trotz sorgfältiger Prüfung aller verfügbaren Unterlagen kann eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben nicht übernommen werden. Weiterhin stellt diese Präsentation lediglich einen Kurzüberblick dar und ist nicht vollständig.

Stand der Präsentation: 06.11.2026

Vielen Dank